

theile verspreche? — an den Kleinen Rath einbegleiten werden, maassen derselbe in Zukunft über keine Niederlassungsbegehren, die nicht auf diesem Weg einlangen, mehr eintreten wird.

---

Publication vom 28sten May 1807, betreffend die Verpfändung losgekaufter oder loszukaufender Zehnten durch die Zehntenpflichtigen.

---

Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß der Fall eintrete, daß Gemeinden des hiesigen Cantons, die ihren Zehnten losgekauft haben oder loszukaufen wünschen, die Loskaufszahlungen aber aus eigenen Kräften zu leisten nicht im Stande sind, sondern das dazu benötigte Geld entlehnen müssen, sich dazu verstehen, dem Darleiher zur Sicherheit den Zehnten selbst zu verpfänden. Da der Kleine Rath findet, daß dergleichen Verschreibungen einerseits dem Buchstaben und Geist der bestehenden Gesetze durchaus zuwiderlaufen, anderseits durch dieselben ein neuer Creditor in seiner hypothetischen Versicherung gegen alles Recht und Billigkeit den ältern Creditoren vorgesezt würde, so wurde, um jedermann gegen den da-

her erwachsenden Schaden zu sichern, und andern bei dergleichen Zehntloskäufen entstehenden, besonders für die arme und mittlere Klasse drückenden Mißbräuchen so viel möglich abzuhelpfen, — beschlossen: den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, den Bezirksgerichten, Gemeinderäthen und Notariatskanzleyen folgende Weisung zugehen zu lassen:

1. Einem Creditor, der einer Gemeinde zum Behuf ihres Zehntloskaufs Geldvorschüsse macht, soll in keinem Falle der Zehnten verpfändet, sondern für dergleichen, so wie für alle andern Anleihen, wo Hypothek verlangt wird, einzig Liegenschaften oder andere der Gemeinde oder Partikularen eigenthümlich zustehende Unterpfände verschrieben werden können; jedoch immer den Rechten älterer Creditoren unbeschadet.
2. Allfällig schon bestehende Instrumente, in welchen den obigen Bestimmungen zuwider, der Zehnten als Unterpfand verschrieben wäre, sind, als den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend, unzulässig und als nicht geschehen zu betrachten.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren den Herren

Bezirks- und Unterstatthaltern zu Handen der Bezirksgerichte, Gemeindevräthe und Notariatskanzleien zugestellt werden.

---

Publication vom 9ten Junii 1807, betreffend die Wasserbaupolizey in Bezug auf die Limmath.

---

Die Regierung hat bereits durch ihr Proklama vom 4ten April des laufenden Jahrs, die hiesigen Cantonseinwohner mit dem wichtigen Unternehmen, in Betreff der Austrocknung der Sümpfe am Wallensee und der Linth, bekannt gemacht, und dieselben zu kräftiger Mitwirkung durch Uebernahme von Actien, aufgefordert.

Durchdrungen von der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens, und entschlossen, alles dazu beizutragen, was die Ausführung desselben erleichtern kann, sieht sich der Kleine Rath gegenwärtig im Fall, wegen Exekution des mit diesem Gegenstand in der engsten Verbindung stehenden 4ten S. des Tagesatzungsbeschlusses vom Jahr 1804, welcher der Regierung des hiesigen Cantons in Bezug auf Behinderung jeder weitem Aufdämmung